

§ 33 T-LT Sicherheit in den Gerichtsräumen

T-LT - Landesverwaltungsgerichtsgesetz – TLVwGG, Tiroler

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.02.2026

Zur Gewährleistung der Sicherheit in den Gerichtsräumen sind die§§ 1 bis 14 und 16 des Gerichtsorganisationsgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass

- a) Sicherheitskontrollen nur auf Anordnung des Präsidenten stattfinden,
- b) Sicherheitskontrollen auch auf bestimmte Bereiche der Gerichtsräume beschränkt werden können,
- c) Verwalter des Gerichtsgebäudes der Präsident ist,
- d) die den Präsidenten der Oberlandesgerichte zukommenden Befugnisse dem Präsidenten zukommen und
- e) an die Stelle der Haftung des Bundes jene des Landes Tirol tritt.

In Kraft seit 01.01.2019 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at